



## **Förderverein der Fünfseen-Schule Starnberg, Sonderpädagogisches Förderzentrum**

### **Satzung**

#### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Fünfseen-Schule Starnberg, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Starnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

#### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Fünfseen-Schule Starnberg in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu unterstützen ohne den Schulträger von seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu entlasten.

Der Satzungszweck wird verfolgt insbesondere durch

- die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- die Unterstützung von kulturellen, künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen und Projekten an der Schule
- die Unterstützung oder Unterhaltung außerschulischen Personals, das zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beiträgt
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und schulischer Gremien
- die Unterstützung der Schüler und Schülerinnen aus bedürftigen Familien in schulischen Belangen (z.B. Mittagessen im Ganztage, Schulmaterialien, Beteiligung an Klassenfahrten und Ausflügen)

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen

Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt mit der Beitrittserklärung.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder durch Tod der natürlichen Person.
2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§7 Beiträge**

1. Der Förderverein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit 12,00 € jährlich. Dieser wird durch Lastschrift eingezogen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Spenden- bzw. Beitragsquittung für die von ihm gezahlten Beträge, die sich aus der Anerkennung des Fördervereins als ein gemeinnützigen Zwecken dienender Verein durch das Finanzamt ergibt.

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindesten 20% aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
3. Der Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und des/der Kassenprüfer/in.
5. Die Wahl von bis zu zwei Beisitzern zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes
6. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf.

Der Kassenprüfer prüft die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

### **§11 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung von der Mitgliederversammlung bis zu zwei zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und in den jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.
4. Der Vorstand kommt auf Einladung des/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem /der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

## **§12 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§13 Auflösung**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Starnberg, dem Sachaufwandsträger der Fünfseen-Schule Starnberg. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.